

Vereinbarung zur Festlegung des Schuleinzugsbereiches für die Gemeinschaftsschule Barleben

Zwischen dem Landkreis Börde
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

vertreten durch den Landrat, Herrn Hans Walker,
nachfolgend „Landkreis“ genannt,

und der Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Franz-Ulrich Keindorff,
nachfolgend „Gemeinde“ genannt,

wird auf der Grundlage des § 66 Absatz 1 bis 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.02.2013 (GVBl. LSA S. 68 ff; SchulG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde ist nach § 65 Absatz 3 SchulG LSA Schulträger der Sekundarschule Barleben. Das Landesschulamt hat mit Bescheid vom 26.05.2016 die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2016/2017 genehmigt. Als Folge der Umwandlung ist der Schuleinzugsbereich ab dem Schuljahr 2016/2017 festzulegen. Die Gemeinschaftsschule wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang entwickelt.

§ 1 Festlegung des Schuleinzugsbereiches

- (1) Die Parteien legen fest, dass ab dem Schuljahr 2016/2017 der Schuleinzugsbereich der Gemeinschaftsschule folgende Orte umfasst: Gemeinde Barleben mit den Orten Barleben, Ebendorf und Meitzendorf sowie aus den Orten Dahlenwarsleben, Gersdorf, Gutenswegen, Groß Ammensleben und Klein Ammensleben der Gemeinde Nedere Börde.
- (2) Die Gemeinde Barleben sichert zu, die Aufgaben als Träger der Gemeinschaftsschule entsprechend dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt qualitäts- und bedarfsgerecht zu erfüllen.

§ 2 Zuweisung; Sachkosten

- (1) Auf der Grundlage des § 74a SchulG LSA beteiligt sich der Landkreis Börde an den sonstigen Kosten für die Gemeinschaftsschule Barleben. Die Gemeinde erhebt gegenüber dem Landkreis keine Gastschulbeiträge.
- (2) Sonstige Kosten nach Absatz 1 sind auch die für die Nutzung der Sporthalle Barleben zur Durchführung des Sports für ihre außerunterrichtlichen Arbeitsgemeinschaften anfallenden Entgelte.
- (3) Die Beteiligung nach Absatz 1 erfolgt durch Gewährung von zweckgebundenen Zuweisungen als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 70 % der sonstigen Kosten auf der Grundlage eines jährlich zu vereinbarenden Finanzierungsplanes in Form eines Zuwendungsbescheides.

§ 3 Inkrafttreten/Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01. August 2016 in Kraft.
Sie ist ohne Angabe besonderer Gründe zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31. Juli des Folgejahres schriftlich kündbar.

Die Parteien verpflichten sich bei Veränderungen der rechtlichen und sachlichen Grundlagen, die Vereinbarung entsprechend anzupassen.

Haldensleben, den



Hans Walker
Landrat

Barleben, den 24. 06. 16



Franz-Ulrich Keindorff
Bürgermeister